

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan und den nachstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Müden (Aller), den 14.08.2014  
Waldemar Goltz  
 Gemeindedirektor

## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Müden (Aller), den

Gemeindedirektor

### Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte  
 Maßstab: 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014



Landesamt für Geoinformation  
 und Landentwicklung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Wolfsburg

Gemarkung: Müden (Aller)

Flur: 3

Aktenzeichen: L4-114/2014

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03/2014).

12. Aug. 2014  
 Gifhorn, den.....

(O) LGLN  
 Landesamt für Geoinformation und  
 Landentwicklung Niedersachsen  
 (Amtliche Vermessungsstelle)  
 Am Seehaus 29 • 38375 Gifhorn  
 (Unterschrift)

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gifhorn, den 09.03.2014

ArGoPlan

Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Architekt

Braunstraße 51

38518 Gifhorn

(Unterschrift)

### Öffentliche Auslegung

Bei Verwaltungsgesellschaft der Gemeinde hat seine Sitzung am 17.04.2014 einen Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.04.2014 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 26.04.2014 bis einschließlich 28.05.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Müden (Aller), den 14.08.2014  
Waldemar Goltz  
 Gemeindedirektor

### Setzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.06.2014 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Müden (Aller), den 14.08.2014  
Waldemar Goltz  
 Gemeindedirektor

GEMEINDE MÜDEN (ALLER) · LANDKREIS GIFHORN	
GEMEINDE MÜDEN (ALLER) · LANDKREIS GIFHORN	
11.09.2014	11.09.2014
<u>Waldemar Goltz</u>	<u>Waldemar Goltz</u>
Gemeindedirektor	

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Müden (Aller), den 08.08.2015

Waldemar Goltz

Gemeindedirektor

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

**GRZ**  
 Allgemeine Wohngebiete  
 (§ 4 BauNVO)

**GRUNDFLÄCHENZAHL**  
 1

**ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE**

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**OFFENE BAUWEISE**

**NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG**

**BAUGRENZE**

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GEILIGBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**  
 § 19 Abs. 1 BauGB)

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Bestandteile des Bebauungsplanes.
- Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zu lässigen Stellplätze und Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinriedungen.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht

2. Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zu lässigen Stellplätze und Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

3. Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinriedungen.

